

**Protokoll
der 6. Sitzung des Gemeinderates**

am : 04.12.2019
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18.25Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Frau Marion Fröbel
Herr Clemens Hänig
Herr Eckhard Häßler
Herr Lutz Herklotz
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Frau Angelika Meyer-Overheu
Herr Andreas Overheu
Herr Joachim Rietz
Herr Michael Schatka
Herr Hans-Jürgen Stendal
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Katja Haegner
Frau Julia Schneider
Herr Christoph Krzikalla
Herr Ronald Schindler
Frau Sylke Kießler

Abwesend:

Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler	entschuldigt
Frau Bettina Grumbach	entschuldigt
Frau Anett Wießner	entschuldigt, dienstlich verhindert

Besucher: 7

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 16 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Bürgermeister Herr Zenker informiert über die Änderung der Tagesordnung, Tagesordnungspunkt 3 entfällt.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Lipeck und Gemeinderat Stendal bestellt.

1. Protokollbestätigung der 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.11.2019

Das Protokoll der 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.11.2019 wird bestätigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Zenker gibt einen Rückblick über die Ereignisse der letzten Wochen in Weinböhla. Das waren u.a. am:

* 09./10.11.2019	Elbgau-Rassegeflügelschau
* 11.11.2019	Schlüsselübergabe zur Eröffnung der 51. Karnevalsaison des WKV
2019/2020	
* 16.11.2019	Prunksitzung
* 17.11.2019	Kranzniederlegung zum Volkstrauertag
* 19.11.2019	SonderGR
* 21.11.2019	Stollenverkostung im Zentralgasthof
* 01.12.2019	Weihnachtsschauturnen
* 01.12.2019	11. Weinböhlaer lebendige Adventskalender
* 04.12.2019	Weihnachtsmarkt in der Oberschule.

Im Anschluss informiert er über anstehende Veranstaltungen. Das sind in den kommenden Wochen:

* 05.12.2019	Tag des Ehrenamtes/Ehrung der ehrenamtlich Tätigen und Wahlhelfer 2019
* 06. – 08.12.2019	Weinböhlaer Weihnachtsmarkt mit Anschnitt des Riesenstollens am Sonntag, den 08.12.2019
* 07.12.2019	Adventskonzert in der St. Martinskirche
* 08.12.2019	Festliches Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla im Zentralgasthof
* 11.12.2019	Seniorenweihnachtsfeier im Zentralgasthof
* 14.12.2019	„christmas-gospel“-Konzert im Zentralgasthof
* 18.12.2019	das Weihnachtssingen der Grundschüler in der St. Martinskirche
* 22.12.2019	Verkaufsoffener Sonntag
* 23.12.2019	Konzert der ElblandPhilharmonie im Zentralgasthof
* 05.01.2020	21. Neujahrstreffen im Zentralgasthof.

3. Bericht zu Tiefbaumaßnahmen

Dieser TOP entfällt.

4. Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Weinböhla

Vorlage: 0050/2019

Hauptamtsleiterin Frau Schneider erläutert den Anwesenden den Sachverhalt.

In unserer Bibliothek werden Druckerzeugnisse, digitale Medien als Daten-, Ton- und Bildträger direkt aber auch über Fernleihe dem Leser zur Verfügung gestellt sowie eine Internetnutzung angeboten.

Die Benutzungsordnung unserer Bibliothek wurde im Jahr 2013 in Kraft gesetzt. Sie liegt als Anlage bei.

Auf der einen Seite gab es neue rechtliche Regelungen (z.B. Datenschutz). Andererseits erhöhten sich die Portogebühren (relevant bei Fernleihen) und der Anbieter für die Fernleihe wechselt was höhere Kosten nach sich zieht.

Diese beiden Umstände sind der Grund, um die Benutzerordnung einerseits rechtssicherer zu gestalten und andererseits eine sozial verträgliche Erhöhung der Gebühren vorzunehmen.

Als Muster für die Benutzungsordnung wurde die rechtlich geprüfte Ordnung der Landeshauptstadt Dresden verwandt. In der Anlage finden Sie die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Gemeinde Weinböhla mit den rot markierten Änderungen gegenüber der bisherigen Ordnung.

Im § 2, Satz 1 wurde die Benutzungsgebühr aufgenommen. Der Passus der Meldebescheinigung

betrifft nur diejenigen, die sich ohne Personalausweis anmelden.

Im § 4, Satz 1 wurden die Leihfristen definiert, was zuvor nicht der Fall war.

Im § 5, Satz 2 und 3 sind die Fernleihe sowie online-Dienste näher definiert.

Im § 8, Satz 1 wird die Haftung der Gemeinde näher beschrieben.

Im § 9, Satz 3 sind Ausnahmen zur Einnahme von Getränken für die Kaffee-Lounge eingeräumt und im Satz 6 ein Hausverbot eingeführt.

§ 5, Satz 1 bis 4 der alten Ordnung sind ungültig infolge neuer rechtlicher Regelungen.

§ 7, Satz 1 der alten Ordnung wurde gestrichen, da es keine Videokassetten mehr gibt.

§ 9 der alten Ordnung ist wegen Urheberrechten entfallen.

Neu eingeführt wurde in der Anlage ein jährliches Benutzungsentgelt, um die gestiegenen Kosten teilweise zu refinanzieren. Diese Gebühr gilt nur für Leser ab dem 19. Lebensjahr. Sie deckt die tatsächlichen Kosten zu 8 % ab. Des Weiteren bewegt sie sich im Vergleich mit anderen Bibliotheken im Umkreis im unteren Bereich (Coswig: 10€/Jahr; Meißen: 12 €/Jahr, Radebeul: keine Jahresgebühr). Die Bestellung über Fernleihe wurde um 1,-€ angehoben, um die gestiegenen Postgebühren zu kompensieren.

Auf Nachfrage im Verwaltungsausschuss informiert Frau Schneider die Gemeinderäte, mittels eines Erläuterungsbogens über Folgendes:

Im Jahr 2018 beliefen sich die Kosten für die Bibliothek auf 80.833,22 €. Es gab 1.297 Leser, von denen ca. 700 Leser unter 19 Jahre sind. Die Angaben zur Entwicklung der Portokosten sowie der Vergleich mit benachbarten Gemeinden sind ebenfalls enthalten.

Gemeinderat Arndt stellt den Antrag der BIW, die Erhöhung von 5,00 € ersatzlos zu streichen. Hingegen sprechen sich zahlreiche Gemeinderäte für eine Jahresgebühr aus, zumal diese sehr moderat ist.

Von Seiten der Gemeinde wird auf die Steigerung der Kosten hingewiesen. Gemeinderat Overheu schlägt vor, die Fernleihe voll umfänglich zu bezahlen, dafür die Ausleihe kostenlos anzubieten. Bürgermeister Herr Zenker verweist auf das hochwertige Angebot unserer Bibliothek ebenso den Umzug der Bibliothek in die neu geschaffenen Räume des Zentralgasthofes.

Es erfolgt die Abstimmung über den Antrag der BIW:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	12
Enthaltung:	3

Damit ist der Antrag der BIW abgelehnt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Benutzungsordnung:

BENUTZUNGSORDNUNG DER GEMEINDEBIBLIOTHEK WEINBÖHLA MIT ENTGELTVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebibliothek Weinböhla ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weinböhla. Sie dient der Information, Aus- und Fortbildung und Freizeitgestaltung.

(2) Jeder ist im Rahmen der Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, die Gemeindebibliothek Weinböhla zu nutzen.

(3) Benutzungsentgelte, Entgelte für besondere Leistungen und Säumnisentgelte werden nach dem

Entgeltverzeichnis, Anlage zur Benutzungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

(1) Anmeldungen erfolgen persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z. B. Pass, **in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung sowie bei Erwachsenen ab 19 Jahren gegen Entrichtung des Benutzungsentgeltes.**

(2) Kinder/Jugendliche können sich ab dem 7. Lebensjahr anmelden und benötigen dazu bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Zustimmung eines **Sorgeberechtigten**. Mit der Erklärung verpflichtet sich der Sorgeberechtigte zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

(3) Mit seiner Unterschrift bzw. der Unterschrift des Sorgeberechtigten bestätigt der Anmeldende die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person sowie die Anerkennung der Benutzungsordnung und stimmt der elektronischen Verarbeitung und Speicherung seiner Daten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung der EU zu.

(4) Nach erfolgter persönlicher Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar.

(5) Änderungen persönlicher Daten oder der Verlust, der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Benutzerausweises sind der Gemeindebibliothek Weinböhla unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage der unter § 2 Abs. 1 genannten Dokumente zu belegen. Auf Antrag wird ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

§ 3 Benutzung

(1) Für die Ausleihe von Medien ist ein gültiger eigener Benutzerausweis erforderlich. Entleihungen für Dritte auf deren Benutzerausweis sind nicht möglich. Bei Verdacht auf Missbrauch kann dieser sofort eingezogen werden.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe vorgesehenen Medien vom Bibliothekspersonal verbuchen zu lassen.

(3) Die Gemeindebibliothek Weinböhla kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.

(4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Leihfrist, Leihfristüberschreitung, Mahnung

(1) Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten betragen für:

- | | |
|--|----------|
| • Bücher | 4 Wochen |
| • Zeitschriften, Tonträger, Konsolenspiele, Karten | 2 Wochen |
| • DVDs | 1 Woche |

Der konkrete Rückgabetermin für jedes ausgeliehene Medium ist auf dem Nutzerbon abgedruckt. In begründeten Fällen kann von der Gemeindebibliothek Weinböhla eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf telefonisch, mündlich oder per E-Mail einmal verlängert werden, wenn dem keine bibliotheksinternen Gründe, z. B. Vorbestellungen, entgegenstehen. Über weitere Verlängerungen entscheiden die Mitarbeiter der Bibliothek.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die von ihm entliehenen Medien fristgemäß zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist die Gemeindebibliothek Weinböhla berechtigt, die Rückgabe der Medien kostenpflichtig anzumahnen. Säumnisentgelte sind auch dann zu zahlen, wenn noch keine schriftliche Mahnung nach dem Ende der Leihfrist erfolgte. Ausstehende Entgelte sind sofort zu

zahlen.

(4) Werden Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, ist die Gemeindebibliothek Weinböhla berechtigt, Wertersatz und Bearbeitungsentgelt je Medium zu fordern.
Im Verwaltungsverfahren können weitere Entgelte anfallen.

(5) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

(1) Ausgeliehene Medien können kostenfrei vorgemerkt werden. Sie stehen ab Verfügbarkeitsinformation eine Woche zur Abholung bereit.

(2) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek Weinböhla vorhanden sind, können gegen Entrichtung eines Entgeltes aus einer anderen Bibliothek über die Fernleihe bestellt werden. Das Entgelt fällt auch bei Nichtabholung an.

(3) Die Gemeindebibliothek Weinböhla ermöglicht ihren Benutzern die kostenfreie Nutzung von Online-Diensten wie z. B. Internetcomputer sowie WLAN und Onlinebibliothek (jeweils Passwort notwendig) unter Beachtung von § 6 Abs. (3) und (4). Für die Nutzung der Onlinebibliothek ist für Kinder bis 12 Jahre die Zustimmung eines Sorgeberechtigten notwendig.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien, Inventar, Geräte und Räume der Bibliothek pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen.

Bei der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand der Medien zu überprüfen und Mängel den Bibliotheksmitarbeitern sofort anzuzeigen.

(2) Entliehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen benutzt werden.

(3) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetzugänge (Internetcomputer, WLAN) der Bibliothek, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung der EU einzuhalten.

(4) Es ist nicht gestattet, Internetdienste der Gemeindebibliothek Weinböhla zu kommerziellen Zwecken zu nutzen sowie gesetzeswidrige, gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Der Benutzer verpflichtet sich, keine Dateien und Programme der Gemeindebibliothek Weinböhla oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten der Gemeindebibliothek Weinböhla zu verwenden.

§ 7 Aufwendungen und Schadensersatz

(1) Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Medien der Gemeindebibliothek Weinböhla sind der Benutzer bzw. ggf. die Sorgeberechtigten, zu Ersatz verpflichtet.

(2) Werden vom Benutzer entgegen § 3 Abs. 4 Medien an Dritte weitergegeben, sind der Benutzer bzw. ggf. die Sorgeberechtigten, verpflichtet, alle dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeindebibliothek Weinböhla haftet nur, soweit sie Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

(2) Die Gemeindebibliothek Weinböhla haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw.

Computern (z. B. durch nicht erkannte Virenprogramme).

(3) Die Gemeindebibliothek Weinböhla übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die dem Benutzer aus deren Gebrauch entstehen.

(4) Die Gemeindebibliothek Weinböhla haftet nicht für Folgen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 3 und entstandener Verpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

(5) Die Gemeindebibliothek Weinböhla haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes oder der Offenlegung persönlicher Daten im Internet entstehen können.

(6) Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Verhalten in Bibliotheksräumen

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder behindert, Arbeitsabläufe nicht beeinträchtigt und Medien bzw. Einrichtung nicht beschädigt werden.

(2) Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(3) Rauchen, Trinken und Essen ist in der Bibliothek nicht gestattet. **Eine Ausnahme ist das Trinken von Kaffee im Loungebereich.**

(4) Die Bibliotheksmitarbeiter können verlangen, dass Taschen u. ä. Behältnisse in den Schließfächern eingeschlossen oder zur Aufbewahrung abgegeben werden.

(5) Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitpersonen besteht keine Aufsichtspflicht durch die Bibliotheksmitarbeiter. Eine Haftung bei Unfällen von Minderjährigen wird von der Bibliothek ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Minderjährige an Veranstaltungen der Bibliothek teilnehmen.

(6) Weisungen der Bibliotheksmitarbeiter ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können der Bibliothek verwiesen sowie befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebibliothek Weinböhla ausgeschlossen werden. **Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Bibliotheksbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.**

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Weinböhla tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Weinböhla vom 16.12.2013 außer Kraft.

Weinböhla,

Siegfried Zenker
Bürgermeister

Die aktualisierte Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Weinböhla inklusive des Entgeltverzeichnisses wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	3
Beschlusnummer:	26/6/2019

5. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes WAW

Vorlage: 0053/2019

Die Leiterin des Eigenbetriebes, Frau Haegner, erläutert anhand der Power-Point-Präsentation: Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 11.09.2019 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 30.09.2019 bis 11.10.2019 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Die Einwohner und Abgabepflichtigen hatten für die Dauer von 14 Arbeitstagen ab dem ersten Auslegungstag die Möglichkeit Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben. Dies ist nicht erfolgt.

Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde mittels ortsüblicher Bekanntgabe an der Verkündigungstafel sowie mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Weinböhla Information Nr. 9 vom 30.09.2019 hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wie folgt:

Beschluss
über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“
für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Auf Grund von § 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Punkt 8 der Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 04.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wie folgt beschlossen:

**§ 1
Erfolgsplan, Vermögensplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

Erträge:	
3.026.440 €	
Aufwendungen:	
2.983.687 €	
Jahresüberschuss:	
42.753 €	

2. im Liquiditätsplan

Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	801.461 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit:	-98.222 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit:	-722.491 €

§ 2 Kreditermächtigung

Die Kreditaufnahme für Investitionen beträgt:
- €

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 460.000
€

Weinböhla, den _____

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	27/6/2019

6. Beauftragung der Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WAW zum 31.12.2019

Vorlage: 0051/2019

Gemäß § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sind nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie ein Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird gemäß § 32 SächsEigBVO durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zudem erfolgt die Prüfung des Lageberichtes sowie die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

Die Prüfung der letzten Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes WAW erfolgte durch die Donat WP GmbH. Nunmehr liegt ein erneutes Angebot der Donat WP zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 vor. Die Angebotssumme in Höhe von 5.750 € netto hat sich über die Jahre nicht verändert.

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich gegen einen Wechsel des Abschlussprüfers aus. Als einen der Hauptgründe nennt die Wirtschaftsprüferkammer die Gefahr einer niedrigeren Prüfungsqualität aufgrund des fehlenden mandatspezifischen Fachwissens bei neu beauftragten Prüfern. Das entsprechende Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Es wird daher empfohlen, die Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zu beauftragen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019, entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 04.11.2019, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 28/6/2019

**7. Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks 2795, gelegen Forststraße / Am Vogel in Weinböhla
Vorlage: 0055/2019**

Der Kämmerer Herr Schindler informiert zum Sachverhalt:

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 2795 mit einer Fläche von 12.650 m², gelegen Am Vogel in Weinböhla. Das Flurstück ist lastenfrei.

Im Flächennutzungsplan ist das Flurstück 2795 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Für diesen Bereich wurde durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 07/2018 „Wohnbebauung Am Vogel“ gefasst.

Das Verkaufsangebot der zu veräußernden Teilfläche von ca. 10.600 m² des Flurstücks 2795 wurde im Amtsblatt Nr. 5/2019 am 20. Mai 2019 veröffentlicht. Der Mindestverkaufspreis beträgt 848.000,00 EUR.

Es ging ein Kaufangebot in Höhe von 900.000,00 EUR von der VSC GmbH ein. Weitere Kaufangebote liegen nicht vor. In der Gemeinderatssitzung am 18. September 2019 erfolgte der Beschluss zum Verkauf an die VSC GmbH. Mit Schreiben der VSC GmbH vom 05. November 2019 teilte uns diese mit, dass der Erwerb der Teilfläche des Flurstücks 2795 nun durch die TAFF Bauträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH erfolgen soll.

Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Teilfläche von ca. 10.600 m² des Flurstücks 2795 an die TAFF Bauträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH zuzustimmen, da diese Fläche nicht für kommunale Aufgaben benötigt wird.

Gleichzeitig ist der Beschluss des Gemeinderates Nummer 11/2/2019 vom 18. September 2019 zum Verkauf der obigen Teilfläche des Flurstücks 2795 an die VSC GmbH aufzuheben.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 10.600 m² des Flurstücks 2795, gelegen Forststraße / Am Vogel in Weinböhla an die TAFF Bauträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH zum Alleineigentum zum vorläufigen Preis von 900.000,00 EUR (84,90 EUR/m²). Etwaige Mehr- oder Minderflächen, die beim Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses entstehen können, sind auf der Grundlage des Quadratmeterpreises in Höhe von 84,90 EUR zinslos zwischen den Vertragsparteien anlässlich der Messungsanerkennung und Auflassung auszugleichen.

2. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und dessen Vollzugs sowie die Grunderwerbssteuer.

3. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 900.000,00 EUR durch die TAFF Bauträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH zum Erwerb der Teilfläche von ca. 10.600 m² des Flurstücks 2795 zu.

4. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

5. Der Beschluss des Gemeinderates Nummer 11/2/2019 vom 18. September 2019 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	4
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	29/6/2019

**8. Bebauungsplan Nr. 12/2019 „Wohngebiet Brockwitzer Straße“ Weinböhla
hier: Aufstellungsbeschluss**

Vorlage: 0057/2019

Zu diesem Tagesordnungspunkt erläutert Herr Bürgermeister Zenker, dass im kommenden Jahr § 13b BauGB gänzlich wegfallen wird. Um ein beschleunigtes Bauleitplanungsverfahren für das genannte Gebiet einleiten zu können, ist der Beschluss in diesem Jahr noch erforderlich. Er erklärt, dass dieser Beschluss für Weinböhla sehr wichtig ist, damit der Mietwohnungsbau und damit der Zuzug nach Weinböhla gesichert werden kann; zudem ist die nahe Lage zur S-Bahn gegeben und von großem Vorteil. Er erklärt weiterhin, dass der § 13b BauGB in den umliegenden Städten und Gemeinden sehr häufig angewandt wird.

Gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der Nachfrage nach Wohnbaustandorten will die Gemeinde Weinböhla die im Südwesten der Ortslage an die Wohnbebauung Sörnewitzer Straße angrenzende Fläche (Brockwitzer Straße) planerisch als Wohnbauland entwickeln. Diese umfasst die Flurstücke 1342/1, 1342/2, 1343/1, 1343/2, 1343/3 und 1343/4 Gemarkung Weinböhla. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,68 ha. Gemäß dem vorliegenden Gestaltungsplan könnten straßenbegleitend zur Brockwitzer Straße ca. 40 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau entstehen, die daran anschließende Fläche ist für die Errichtung von ca. 15 Eigenheimen vorgesehen. Der südliche Teil des Geltungsbereiches soll für Anlagen zur Regenwasserversickerung und für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Planungsziel ist die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen innerhalb der Ortslage Weinböhla.

Die Fläche schließt sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weinböhla an. Die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt insgesamt unter 10.000 m².

Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhla als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

An die Ausführungen schließt sich eine rege Diskussion. Gemeinderätin Meyer-Overheu äußerte ihre Bedenken und fragt an, wieviel Natur von diesem Gebiet übrig bleibt. Die AfD-Fraktion spricht sich generell gegen eine Flächenversiegelung (Biotope) und noch mehr flächendeckende Bebauung aus. Dieser Meinung schließt sich Gemeinderat Arndt an, da durch jede große Bebauung der Charakter Weinböhlas zerstört wird. Herr Bürgermeister Zenker erklärt nochmals, welche Bedeutung dieser Aufstellungsbeschluss für die Gemeinde Weinböhla hat, da die Einwohner-Statistik mehr Sterbefälle als Geburten ausweist.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/2019 „Wohngebiet Brockwitzer Straße“ für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereich. Dieser umfasst die Flurstücke 1342/1, 1342/2, 1343/1, 1343/2, 1343/3 und 1343/4 Gemarkung Weinböhla. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,68 ha. Die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt insgesamt unter 10.000 m²

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Brockwitzer Straße“ wird im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt (Einbeziehung von Außenbereichsflächen). § 13a BauGB gilt daher entsprechend. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB wird das beschleunigte Verfahren angewendet. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 wird von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung

nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	30/6/2019

9. Anfragen und Information

Gemeinderat Overheu vermisst das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 11.09.2019.

Herr Bürgermeister Zenker informiert, dass es eine Sondersitzung zur Problematik „Hauptstraße“ geben wird.

10. Bürgerfragestunde

Familie Scholz, Anwohner Berliner Straße, beklagt die Nichteinhaltung der „30-er Zone“ an der Berliner Straße. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird nicht eingehalten; das Verkehrszeichen steht zu weit vorn (Unterführung Bahn); Familie Scholz bittet um Prüfung weiterer VK-Zeichen oder geschwindigkeitsreduzierender Elemente auf der Fahrbahn sowie Verkehrskontrollen zu anderen Zeiten als zwischen 8.00 und 10.00 Uhr.

Die Leiterin des Ordnungsamtes nimmt dazu wie folgt Stellung: Es erfolgte eine Kontrolle am 04.12.2019. Die Notwendigkeit und Maßnahmen, wie beispielsweise eine Fahrbahnmarkierung bzw. Tempotafel werden ebenso gesehen.

Die Aufbringung eines Piktogramms wird für effektiv und möglich erachtet und geprüft. Es wird angeregt, zu anderen Zeiten als im Berufsverkehr zu kontrollieren.

Eine Bürgeranfrage zur Befahrbarkeit des unteren Teils Sachsenstraße (Kirchplatz) durch beidseitig parkende Kfz erfolgt durch Herrn Meurers.

Frau Thümer antwortet dazu: Die Freiwillige Feuerwehr kann diesen Bereich kaum bis gar nicht befahren; die Kameraden wissen jedoch darum und richten ihre Anfahrt danach aus.

Das Parken mit Restfahrbahnbreite unter 3,06 m ist verboten, kann aber nicht bzw. nur schwer geahndet werden. Aufgrund auftretender Probleme wurde entschieden, dass dieser Teil zur Gewährleistung des Winterdienstes sowie der Abfallentsorgung vorübergehend (im Winterhalbjahr) einseitig mit Parkverbot beschildert wird.

Frau Hirsch meldet den Ausfall einer Straßenlampe am Bahndammweg/Sörniewitzer Straße.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Kießler
Protokollabfassung

Gemeinderat